

**Beschluss**

**AZ: BSchK/033/2009**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

Im Verfahren

der Partei DIE LINKE.KV Rhein-Kreis Neuss

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

den Genossen R. S.

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 18.04.2009 beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.

Die mündliche Verhandlung ist vor der Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Begründung:

1.

Mit Schreiben vom 11.02.2009 beantragte der Genosse H. F. im Auftrag einiger Mitglieder des Ortsverbandes DIE LINKE Neuss und Teilen des Kreisvorstandes Die Linke. Rhein-Kreis Neuss den Ausschluss des Beschwerdeführers. Neben dem Antragsteller haben die Genossen H.-W. G., O. R., H. L., B. M. und W. R.-O. den Antrag mit unterzeichnet.

Mit Beschluss vom 28.02.2009 hat die Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen ein Verfahren über den Antrag auf Ausschluss aus der Partei DIE LINKE gegen den Beschwerdeführer eröffnet.

Gegen diese Verfahrenseröffnung legte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23.03.2009 Beschwerde ein. Das Rechtsmittel der Beschwerde hält der Beschwerdeführer für zulässig und stützt seine Auffassung auf § 15 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 der Schiedsordnung.

Hinsichtlich der weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers wird auf den Schriftsatz vom 23.03.2009 verwiesen.

2.

Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen einen Eröffnungsbeschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Der Eröffnungsbeschluss stellt lediglich einen verfahrensleitenden Beschluss dar, der einer rechtlichen Überprüfung nicht offen steht.

Etwas anderes ergibt sich, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, auch nicht aus der Schiedsordnung der Partei Die Linke.

Soweit der Beschwerdeführer zur Begründung den § 15 Abs. 1 der Schiedsordnung bemüht, geht dieser Verweis fehl, da daraus keine Zulässigkeit einer Beschwerde gegen Eröffnungsbeschlüsse abgeleitet werden kann. Vielmehr bestimmt der § 15 Abs. 4 Satz 1 der Schiedsordnung, dass gegen „...eine Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens durch eine Landesschiedskommission“ bei der Bundesschiedskommission Beschwerde eingelegt werden kann. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist also hier ausdrücklich für den Fall der Nichteröffnung eines Verfahrens normiert worden, was im Umkehrschluss ein Rechtsmittel gegen die Eröffnung eines Verfahrens ausschließt. Insofern wirkt der § 15 Abs. 1 der Schiedsordnung nicht rechtsmittelbegründend, sondern setzt das Bestehen eines solchen gerade voraus.

Der § 7 Abs. 4 der Schiedsordnung, der sich schon allein von seiner Stellung innerhalb der Schiedsordnung erkennbar mit verfahrensleitenden Regelungen befasst, konstituiert ein Rechtsmittel gegen einen Eröffnungsbeschluss einer Landesschiedskommission ebenfalls nicht. Diese Norm stellt gegenüber den Landesschiedskommissionen klar, dass eine durch Beschluss der Bundesschiedskommission getroffene Verfahrenseröffnung für die Landesschiedskommissionen bindend und nicht anfechtbar ist.

Da das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Eröffnungsentscheidungen von Landesschiedskommissionen gemäß der Schiedsordnung der Partei nicht vorgesehen ist, war die Beschwerde als unzulässig abzuweisen. Da es der Beschwerde bereits an der Zulässigkeit mangelt, konnte das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers unerörtert bleiben.

Soweit der Beschwerdeführer die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 14 Abs. 4 Parteiengesetz rügt, steht nicht in Frage, dass ihm dieses im nunmehr durchzuführenden Verfahren zu gewähren ist.

Ebenso bleibt es dem Beschwerdeführer unbenommen, gegen Mitglieder der Landesschiedskommission Befangenheitsanträge im Verfahren zu stellen.

Bezüglich des Vorbringens des Beschwerdeführers, dass es keinen wirksamen Kreisvorstandsbeschluss bezüglich eines Ausschlussantrages gegen seine Person gibt, wird ggf. durch die Landesschiedskommission im weiteren Verfahren zu klären sein, wie ein Vorstandsbeschluss zustande gekommen ist und ob die notwendigen Voraussetzungen für eine Antragstellung durch den Kreisvorstand vorliegen.

Gegenstand des hiesigen Beschwerdeverfahrens ist einzig die Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen den Eröffnungsbeschluss der Landesschiedskommission gewesen.